

Bekanntmachung der Samtgemeinde Neuenkirchen

Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage im Osnabrücker Land

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.444.700 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.101.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 1.5 | Jahresergebnis | -656.600 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.217.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.437.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionen auf | 1.080.400 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionen auf | 5.988.200 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 4.907.800 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 600.000 € |

festgesetzt.

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 14.205.700 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 15.025.600 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **4.907.800 €**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.479.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.369.500 €**.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Neuenkirchen, den 20.03.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen

Siegel

Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 17.05.2023, erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. Juni 2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 22.05.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame